



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Historische Wanderungen durch Paderborn

Greve, Franz J.

Paderborn, 1912

Der Kappengang der Paderborner Domherren.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8540

Tore bei dem „Faulen Pütte“ (erst 1857 durch einen Kanal abgeleitet), die Mauer des Gaukircher Klosters in der krummen Grube entlang gerade auf das Fahrtor neben Gastwirt Bobbert und durch dieses nach dem Fahrtore am Hause des Kaufmann Heising im Kötterhagen, an der Wand des letzteren Hauses über den Schildern nach der Mauer des Klosters Abdinghof, hinter Gastwirt Rohdes Hof, über den Fahrweg hinter den Mönchen zwischen St. Alexiuskapelle und der Domkurie bis an Apen, zwischen diesem Hause und Bessen hindurch nach dem Ufer der Pader. An der Dompader herab bis zur Mühlenbrücke. Von dort an der Börnepader herauf an der Wasserkunst vorbei hinter den Häusern von Abdinghof und Rintelen an das Ufer der Börnepader unter Daltrops Garten (jetzt Bäcker Brüning), um dieses, hinter den Häusern am Bach (wurde 1867 zugewölbt) in den tiefen Kolk. Über den Damm an die Waschpader und an dieser herab, an der Brücke vorbei zwischen Sander und der Lohmühle hindurch am Ufer bis zum Ausfluß der Pader und dem dortigen Kolk unserer lieben Frau mitten im Flusse. Von dort am rechten Ufer an der obersten Pader ganz herauf nach den Dielen hinter dem Eckhause (Göcken, jetzt Rengier), zwischen diesem und der Dompastorat nach der Gartenmauer der Dompropstei (von Brenken), an dieser hin bis an den Richtstuhl (Gerichtshaus „Tigge“, seit 1843 Mädchenschule). Von da an der nämlichen Mauer hin nach der Burg (Bogen) und dem Eingange zur Kanzlei.

Der Kappengang der Paderborner Domherren.

Gleich nach dem Regierungsantritte des Bischofs Bernhard IV. — 1227 bis 1247 —, eines Grafen von der Lippe, hörte die über 400 Jahre alte *vita communis* der Domgeistlichen zu Paderborn auf, eine neue Organisation der Kapitular-Verfassung des Domstiftes trat ins Werk, die sich dem Haupttrisse nach bis zur Aufhebung des Fürstentums — 1802 — erhielt.

Die Kapitularen ergänzten sich durch die eigene Wahl ihrer Mitglieder. Dabei wurde bis zum fünfzehnten Jahrhundert herab weder zwischen Geburts- noch Standesungleichheit ein Unterschied gemacht. Männer vom hohen wie niederen Adel, freie Bürgerliche konnten ins Kapitel aufgenommen werden. Ein Statut des Bischofs Bernhard V. vom Jahre 1331 bezeichnet vielmehr noch Wissenschaftlichkeit, Sittreinheit, gehöriges Alter und freie ehrliche Geburt als Erfordernisse zur Aufnahme, ein Dekret, das auch sein Nachfolger Balduin von Steinfurt — 1341 bis 1361 — nicht nur erneuerte — 1343 —, sondern auch durch die weitere Bestimmung, daß jeder neue Domherr eine bestimmte

Summe zur Domkasse zahlen solle, dahin brachte, daß die Kanonikate allmählich den Vornehmen und Reichen, dem Adel ausschließlich anheimfielen.

So waren denn auch schon um 1430 die Präbenden zumeist im Besitze von Edelleuten aus ritterlichem Stande und makellosem Blute, anderen wurde der Zutritt zur Domherrnwürde aus genannten Ursachen versagt und schwierig gemacht! Doch ward ausnahmsweise wohl noch ein als Theologe oder als Jurist ausgezeichnete Bürgerlicher ins Kapitel aufgenommen. —

Und so war es denn allmählich im Laufe der Zeit gekommen, daß unter dem Bischof Simon III. — 1463 bis 1498 — das Domkapitel aus nur adeligen Mitgliedern bestand, selbst der Dompropst, der bisher immer noch ein Bürgerlicher gewesen, war jetzt ein Adelige, Heinrich von Harthausen, Dr. utr. juris. —

Das Bestreben des Adels, die Bürgerlichen ganz zu verdrängen und nur allein ihren Stand im Kapitel zu sehen, war gelungen. Daher kam denn am 16. September 1480 das Statut zu stande, daß in Zukunft nur Männer aus einem erlauchten oder edlen Geschlechte ins Kapitel aufgenommen werden sollten und könnten, weil diese wegen ihrer mächtigen Familienverbindungen und reichen Mittel das Hochstift besser zu schützen im stande seien. Am 6. Januar 1842 bestätigte auch der Papst Sixtus IV. dieses Statut, das von nun an von jedem neuen Domherrn bei seiner Aufnahme beschworen werden mußte.

So waren denn alle, die ihre adelige Abkunft nicht beweisen konnten, vom Kapitel geradezu ausgeschlossen! Das Domstift war eine streng abgeschlossene adelige Korporation geworden, wie solches in Münster schon im Jahre 1392, in Osnabrück jedoch erst am 17. Juli 1517 von Papst Leo X. durch ein ähnliches Statut bestätigt wurde. —

Ferdinand II. von Fürstenberg endlich machte es am 16. Juni 1662 sogar zu einem Landesgesetze, daß jeder Adelige, der ins Domkapitel treten oder dem Landtage beiwohnen und den Rittersaal betreten wollte, seine sechzehn adelige Wappen vorlegen sollte. Zwei angeessene Adelige hiesigen Landes mußten die Zuverlässigkeit des beigebrachten Stammbaumes auf das schärfste untersuchen und dann durch Eidschwur bestätigen. Man nannte diese Ceremonie die Aufschwörung. Die Entstehung derselben hatte ihren Grund hauptsächlich darin, daß durch die vielen Kriege manche Fremde, namentlich Offiziere aus Schweden, Frankreich und Preußen, die oft vielleicht gar nicht einmal vom Adel waren, im Lande verschiedene Güter an sich gebracht hatten und so auch auf den Landtagen erscheinen wollten. Daher beugte man auf solche Weise diesem vor. — Auf dem jedes Jahr regelmäßig einmal gehaltenen Landtage hatten alle Domkapitulare Sitz und Stimme, ebenso an der Ritterschaft alle auf einem Rittersitze jetzt aufgeschworenen Ritter und die Bürgermeister der 23 landtagsfähigen Städte.

Wollte nun jemand ins Kapitel eintreten, so mußte er vor allem zuerst für probehaltig befunden worden sein, d. h. nämlich, die Unter-

suchung seines adeligen Stammbaumes, die Aufschwörung, mußte recht und richtig vorgenommen und als solche befunden sein. Daß er außerdem auch schon das 21. Lebensjahr erreicht und vorher eine katholische Universität besucht hatte, war selbstverständlich. Er wurde jetzt Kappenherr, canonicus admissus. Als solcher erlegte er an das Kapitel sogleich 200 Goldgulden und ein Jahr nachher an die Kirchenkasse 100 Goldgulden. Zudem wurde ihm zur Pflicht gemacht, in Beziehung auf seine künftige Verlassenschaft einen Exekutor aus der Mitte seiner Kollegen zu bestimmen. Als Kappenherr konnte er aber noch nicht seinen Platz im Kapitel einnehmen. Er mußte vielmehr erst seine Kappenzeit gehalten haben, d. h. er mußte als solcher 6 Wochen strenge Residenz halten, diese ganze Zeit hindurch in einem niedrigen, unbequemen und dunklen Zimmer neben dem Kapitelsaale schlafen, dem Chor morgens und nachmittags im Dom in der Chorkleidung von Anfang bis zu Ende beiwohnen und durfte, wenn er den Dom verließ, nicht über die Domsfreiheit hinausgehen. Die Domsfreiheit begriff nach der letzten Grenzberichtigung vom Jahre 1717, den 20. September, den Bezirk, in welchen der große und kleine Domhof mit Umgebung, einschließlich der Gaukirche und des städtischen Armenhauses, der Markt mit seinen Häusern und deren Hinterräumen, der Schildern bis zu der in den Kötterhagen führenden Gasse, die Eselgasse — jetzt Michaelsstraße — und der Ikenberg fiel, weiter dann noch folgend dem Laufe und den Ufern der verschiedenen Paderarme bis zu den Mühlen und Dämmen, also den ersten eigentlichen Stadtumfang, wie er zu Meinwerks Zeiten sich vorfand.

Verlegte er einen dieser Punkte, die ihm vorher genau mitgeteilt wurden, so mußte er die ganze Kappenzeit wieder von neuem anfangen. Das widerfuhr z. B. im Jahre 1503 dem Herzog Erich von Braunschweig-Grubenhagen, später Bischof von Paderborn und Osnabrück, der gerade seine Kappenzeit abhielt, als in Paderborn die Pest derartig wütete, daß alle Domherren die Stadt verließen. Auch er entfernte sich, mußte aber nach seiner Rückkehr im November die ganze Residenz wieder von vorn beginnen.

Mit solch ängstlicher Strenge hielt man auf diese Formalität.

War die Kappenzeit nun gehörig gehalten, so mußte der neue Domherr den Kappengang halten. Dazu wurde eine große Fahne, Banner genannt, von feiner, weißer Leinwand oder auch Seide angefertigt, in deren Mitte das Wappen des Domherrn und in den vier Ecken das seiner vier nächsten Ahnen abgemalt war.

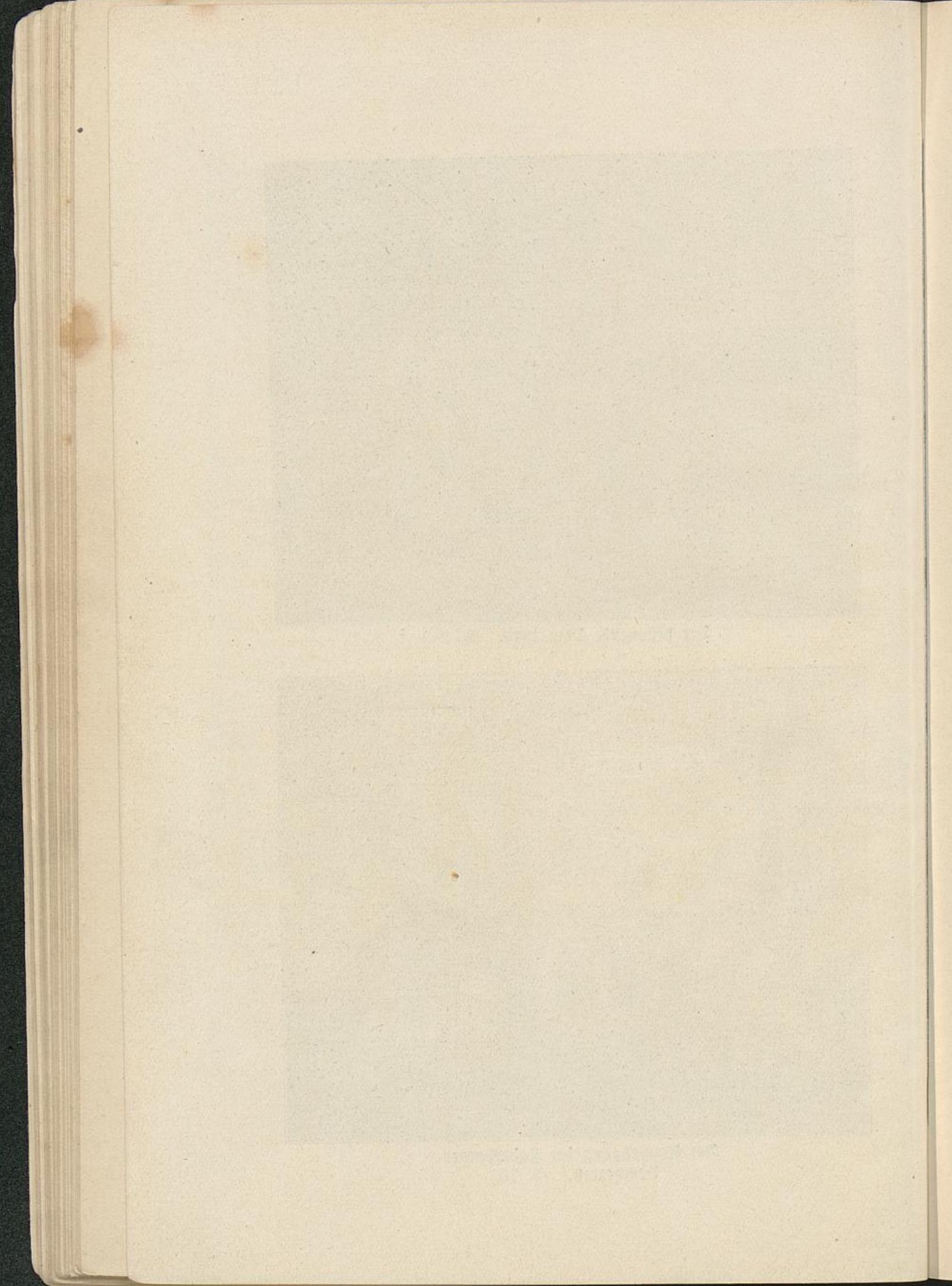
Am Vorabende des St. Nikolaustages — dieser Tag war es schon seit undenklichen Zeiten her — wurde dann mitten auf dem Domplatze, unweit der zwei alten, großen Linden, im Angesichte des alten Domklosters, ein Feuer angezündet. Unterdessen bewegte sich ein Zug, den zwei Trommler und zwei Trompeter eröffneten, in Begleitung eines Dombenefiziaten mit der neuen Fahne des Kappenherrn, gefolgt von dem Domküster, Domkantor, Domkellner, Domscholaster und einer



Der brennende Dom 1815. (S. 29.)



Der Kappengang der Paderborner
Domherren. (S. 70.)



großen Volksmenge, beim Scheine vieler Fackeln, vom Bauhose her um den Dom, über den Markt nach dem Domhose, woselbst eine noch größere Volksmenge sich zusammengefunden hatte.

Bei dem Feuer angekommen, wurden von der Musik einige Weisen gespielt, und dann ging der Zug wieder auseinander. Der Zweck und die Bedeutung dieses Zuges war, jedem Gelegenheit zu geben, die statutenmäßige Abkunft des neuen Domherrn zu prüfen. Wer einen begründeten Fehler gegen und in Angabe der Ahnen entdecken konnte, der sollte befugt sein, die Fahne hier vor aller Augen zu beschimpfen und ins Feuer zu werfen. Trat niemand hervor, dann ergriff der Kappenherr das Banner und senkte es langsam und feierlich in die Flammen: nur er selbst durfte zum Zeichen seiner untadeligen ritterbürgerlichen Abkunft das Banner dem reinen Elemente überliefern.

Der bisherige Kappenherr trat durch diesen Kappengang, jetzt nach abgelaufener Kappzeit, den vollen Genuß seiner Pfründe an. Er hieß *canonicus emancipatus*, wirklicher Domherr.

So wurde es viele Jahre hindurch gehalten. Im Jahre 1762 jedoch, unter dem Bischofe Wilhelm Anton von Assenburg, mußte der Zug unterbleiben, weil der Kappenherr von Spiegel zu Klingenburg (bei Daseburg, Kreis Warburg) die Fahne mit seinem Wappen nicht hatte anfertigen lassen. Er wurde daher im nächsten Kapitel bestraft, und darauf diese Feierlichkeit abgeschafft, „weil die Wappen ja schon vor der Aufnahme ins Domkapitel hinlänglich untersucht würden“.

Nach dem Baue eines neuen Kapitelhauses gestattete man dem Kappenherrn auch, die Kappzeit hindurch in jeder beliebigen Wohnung auf der Domfreiheit zu schlafen, für welche Erlaubnis er dann hundert Taler zur Unterhaltung des Stiftsgebäudes zahlte, eine Erlaubnis, von der ein Herr von Rednitz aus Eichstätt (Bayern) im Jahre 1792 zum erstenmale Gebrauch machte.

Daß die Einsetzung des neuen Domherrn schließlich mit einem heiteren Mahle gefeiert wurde, brauchte als selbstverständlich hier eigentlich nicht mal erwähnt werden, eher das, daß der Bischof Heinrich III. von Spiegel im Jahre 1363 sich veranlaßt fand, den übertriebenen Luxus bei diesem Gastmahle, sowie den Gebrauch des Weines dabei völlig zu verbieten.

Warum schließlich diese Sitte gerade auf den Vorabend des St. Nikolausfestes fiel oder gern gefeiert wurde, ist uns nicht recht klar. Vielleicht weil an diesem Abende auch die Kinder allgemein beschenkt wurden? Sachkundigere Leser werden vielleicht nähere Aufklärungen hierüber mitteilen können, was der Sache nur dienlich sein kann. Gehört dieser Kappengang doch auch zu den alten Sitten und Gebräuchen auf roter Erde, die heute nur noch die Geschichte als heilig zu haltendes Erbstück aufzubewahren hat.